

ENTWURF 1

**Dekret zum Landratsgesetz (Geschäftsordnung)**

Änderung vom

Der Landrat beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

**§ 66 Absatz 1<sup>bis</sup> (neuer Absatz)**

Partnerschaftliche Vorlagen werden zweimal beraten, wenn der Landrat zu einem vorhergehenden Beschluss des Grossen Rates oder der Große Rat zu einem vorhergehenden Beschluss des Landrates eine Differenz schafft.

II.

Das Büro des Landrates bestimmt im Einvernehmen mit dem Büro des Grossen Rates Basel-Stadt die Inkraftsetzung der Änderung von § 66 Absatz 1<sup>bis</sup>.

Liestal,

Im Namen des Landrates  
der Präsident:  
der Landschreiber: